

Studienbeginn

Was Sie unbedingt wissen sollten...

...zum Vorpraktikum

In den Bachelorstudiengängen im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen ist ein **Vorpraktikum von 8 Wochen** vorzuweisen. **Näheres entnehmen Sie bitte der für Sie gültigen Ordnung zur Praktischen Ausbildung.** Das Vorpraktikum kann vor Studienbeginn oder während der Semesterferien bis zum Ende des 3. Fachsemesters abgeleistet werden. Ein Berufsabschluss auf entsprechendem Gebiet **kann** als Vorpraktikum anerkannt werden, dies wird im Einzelfall geprüft. Sollten Sie Ihr Vorpraktikum erst während des Studiums ableisten können, ist anschließend die Abgabe eines Praxisberichtes zwingend erforderlich. Der Praxisbericht für das erste Praktikum soll 16 Seiten DIN A4 maschinengeschriebenen Text inklusive eventueller Anhänge umfassen. Der Praxisbericht und das Praktikantenzugnis müssen zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Studiensemesters im Prüfungsamt IV eingereicht werden. Der genaue Termin hängt im Fachbereich aus. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben, dieses kann über die Internetseiten (Downloadbereich) des Fachbereiches geladen werden. Die Praxisberichte werden durch den im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor, Prof. Dr.-Ing. Herbst, beurteilt und anerkannt.

...zu Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen

Modul- /Prüfungsleistungen und Studienleistungen können, nach Feststellung Ihrer Gleichwertigkeit, anerkannt werden. Dazu ist ein ausgefüllter Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt IV des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen abzugeben. Die einzelnen Fächer müssen Sie durch den jeweiligen Modulverantwortlichen befürworten lassen. Das notwendige Formular liegt im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen aus und steht auch zum Download auf den Internetseiten des Fachbereiches zur Verfügung. Bitte legen Sie dem Antrag eine beglaubigte Kopie des Leistungsnachweises, sowie die Modulbeschreibung bei, und kommen Sie mit Ihrem Antrag und den Originalen ins Prüfungsamt IV.

...zu Prüfungsanmeldungen

Alle Studierenden werden zu den Leistungen des 1. Fachsemesters vom Prüfungsamt von Amts wegen angemeldet. Ab dem 2. Fachsemester müssen Sie sich selbst zu allen Leistungen einschreiben/anmelden. **Bitte hierzu unbedingt die Einschreibefristen beachten!!** Diese werden online veröffentlicht, ebenso in den Schautafeln des Prüfungsamtes. Die elektronische Prüfungsanmeldung ist an allen PCs des Campus-Net über die URL: <http://selfservice.stud.fh-jena.de>, sowie an den Terminals im Foyer Haus 2 möglich. **Bitte erstellen zu Ihrer Sicherheit immer einen Ausdruck aller Anmeldungen! Diesen sollten Sie immer als Nachweis zu Ihren Prüfungen mit sich führen.** Nachträgliche Anmeldungen zu Prüfungsleistungen sind nicht möglich. Liegt ein Härtefall vor (z.B. Krankheit im Einschreibzeitraum) kann ein formloser Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Studierende, die eine **Wiederholungsprüfung** absolvieren müssen, **werden zum nächstmöglichen Prüfungstermin von Amts wegen durch das Prüfungsamt pflichtangemeldet.** Ein Rücktritt von Prüfungen, die von Amts wegen angemeldet wurden, ist nur aufgrund Krankheit zum Prüfungstermin möglich!

...zum Versäumnis von Prüfungsleistungen

Bei Versäumnis der Prüfungsleistung durch Krankheit, muss beim Prüfungsamt **unverzüglich** der **Rücktritt von der Prüfung beantragt** werden (Formular). Dieses Formular muss zusammen mit einem ärztlichen Attest unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach der Prüfung im Prüfungsamt vorgelegt werden. **Im Falle einer wiederholten Erkrankung bei der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung ist zwingend ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der genannten Frist vorzulegen.** Die Krankheit des Prüflings kommt einer Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes gleich. **Bei unentschuldigtem Fehlen zu einer angemeldeten Prüfungsleistung wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.**

...zu Wiederholungsprüfungen

Sollten Sie einmal eine Prüfungsleistung **nicht bestehen**, werden Sie **automatisch im nächsten Prüfungszeitraum** für diese Leistung **pflichtangemeldet**. Wenn Sie aufgrund von **Krankheit** nicht an der Prüfung teilnehmen konnten, werden Sie **ebenfalls für den nächsten Prüfungszeitraum pflichtangemeldet**, aber nur, wenn die Prüfung eine tatsächliche Wiederholungsprüfung ist, d.h. wenn es bereits einen nicht bestandenen Versuch gibt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung können höchstens **zweimal wiederholt** werden. Die Wiederholung einer bestandenen Leistung ist nicht zulässig.

...zu Ihrem Leistungsstand

Ihren Leistungsstand können Sie immer aktuell am Terminal abfragen. Diesen Service bitte regelmäßig nutzen! **Alle für Sie eingereichten Noten können hier eingesehen werden.**

...zum Praxissemester

...zum Praxis-/ Auslandssemester/ Auslandsjahr (UTE)

Sh. Ordnung des obligatorischen Auslandsjahres und Ordnung zur Praktischen Ausbildung